

Sedrun, April 2017

Auszug aus dem Goldwaschgesetz

Die Bewilligung wird an natürliche Personen erteilt, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweisen können, die Personen- und Sachschaden ausreichend deckt.

Das Goldwaschen ist auch an Sonn- und Feiertagen erlaubt, jedoch nur in den durch den Gemeindevorstand genehmigten Gebieten. In Gebieten, wo das Fischen nicht erlaubt ist, gilt das Verbot auch für das Goldwaschen. Es ist beim Goldwaschen verboten Flüsse und Bäche umzuleiten, Erde an den Ufern abzugraben und Dämme zu beschädigen. Sind Goldwascharbeiten noch nicht abgeschlossen, markiert der Goldwäscher seinen Arbeitsplatz mit einem Steinmann. Der Goldwäscher haftet für die bei der Ausübung seiner Tätigkeit verursachten Schäden.

Der Goldwäscher hat die Bewilligung auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen der Gemeinde sowie anderen Inhabern von Bewilligungen auf Verlangen vorzuweisen. Die Forst- und Jagdorgane sind ebenfalls befugt, Kontrollen bei jedermann durchzuführen. Campieren auf dem Gebiet der Gemeinde Tujetsch ist verboten. Das Abstellen von Fahrzeugen auf Weideland erfolgt auf eigenes Risiko.



Goldwaschkarte

-  Erlaubte Gewässer vom 1. Mai – 15. September ohne Sonn- und Feiertage (1. August, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt)
-  Erlaubte Gewässer vom 16. September – 15. Oktober nur für geführte Gruppen auch an Sonn- und Feiertagen (Gruppenleiter benötigt eine Bewilligung der Gemeinde Tujetsch)
-  Schongebiete! Ganzes Jahr Goldwaschverbot!

